

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Verwertung von Klärschlamm und Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen sowie der Inhalte von Trockentoiletten auf privaten Gartenflächen

Schreiben der LDS vom 17. März 2014
DB Bodenschutz/Altlasten am 30. Juni 2014

Im Zusammenhang mit dem Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 17. März ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 WHG, die der Gemeinde bzw. dem Abwasserzweckverband (Aufgabenträger) obliegt (§ 56 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SächsWG), auch auf die Beseitigung des bei der Abwasserreinigung in der Kleinkläranlage (KKA) anfallenden Klärschlammes erstreckt. Gleiches gilt für den Inhalt von Trockentoiletten. Diese stellen, soweit sie Abwasser und Fäkalien sammeln, abflusslose Gruben im Sinne des § 48 Satz 2 SächsWG dar.

Dementsprechend besteht für Abwasser, Klärschlamm und den Inhalt abflussloser Gruben/Trockentoiletten die Überlassungspflicht des Abwassererzeugers an den Aufgabenträger (§ 50 Abs. 2 Satz 1 SächsWG). Eine Befreiung von der Beseitigungspflicht des Aufgabenträgers und der Überlassungspflicht des Erzeugers ist unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen sowohl bezüglich des Klärschlammes (§ 50 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 SächsWG) wie auch bezüglich des Inhalts abflussloser Gruben/Trockentoiletten (§ 50 Abs. 5 Nr. 2 SächsWG) dem Grunde nach möglich. Gemäß § 50 Absatz 5 SächsWG **können** (§ 12 Abs. 2 WHG) durch Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde „auf Antrag des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder des Überlassungspflichtigen [...] nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 SächsWG ganz oder teilweise die Pflichten zur Beseitigung und Überlassung [...] entfallen [...] **für Schlamm aus Kleinkläranlagen**, der unter Beachtung der düng-, abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen weiter verwendet werden soll (Nr. 1), oder [...] wenn eine anderweitige Beseitigung **des Abwassers, des Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Inhalts abflussloser Gruben** aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines ansonsten unvertretbar hohen Aufwands zweckmäßig ist (Nr. 2)“. Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 SächsWG darf die Entscheidung nicht im Widerspruch zu dem Abwasserbeseitigungskonzept stehen. Außerdem müssen – sowohl in den Fällen des § 50 Abs. 5 Nr. 1 wie auch Nr. 2 SächsWG – zwingend die einschlägi-

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr. Eberhard Kietz

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2451
Telefax +49 351 564-2429

eberhard.kietz@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17. März 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
45-8981.82/4/66

Dresden,
31. Juli 2014

Jetzt 
schalten
*Energieeffizienz
in Sachsen*

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



2014/22658

gen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die düng-, abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, eingehalten werden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist außerdem zu berücksichtigen, dass dabei keine Verlagerung zulasten eines anderen Umweltmediums (hier: Boden) stattfinden soll (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG). Das bedeutet, dass die Befreiung nur erteilt werden kann, wenn (z. B. durch Auflagen, Nebenbestimmungen) sichergestellt wird, dass düng-, abfall- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

I. Klärschlamm, Schlamm aus Kleinkläranlagen

1. Abfallrechtliche Bestimmungen

Zu den einzuhaltenden abfallrechtlichen Bestimmungen gehört maßgeblich die Klärschlammverordnung (AbfKlärV), da diese Haus-, Nutz- und Kleingärten von ihrem Anwendungsbereich dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck nach nicht ausschließt.

Unter den Begriff des Klärschlammes im Sinne der AbfKlärV fallen nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 AbfKlärV sowohl der bei der Abwasserreinigung anfallende Schlamm als auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische.

§ 3 Abs. 10 AbfKlärV bestimmt, dass für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen von Einzelhaushalten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1998 nur ein reduzierter Untersuchungsumfang galt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Verwertung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen von Einzelhaushalten mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 8 AbfKlärV seit 1999 die vollständige Erfüllung der in der AbfKlärV festgelegten Untersuchungspflichten voraussetzt.

Die in § 3 Abs. 5 AbfKlärV festgelegten Klärschlammuntersuchungen sind in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchungen auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen. Je nach Vorgabe der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde kann gemäß § 3 Abs. 9 AbfKlärV nach einer Bodenerstuntersuchung zur Aufnahme der Eigenverwertung die Wiederholung der Bodenuntersuchung sowie die Untersuchung des separierten Klärschlammes auf die Parameter polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Dibenzoparadioxine und -furane (PCDD/F) entfallen. Die Nachweispflichten gemäß § 7 Abs. 1 bis 7 AbfKlärV und damit auch die Anzeige der Verwertung sind nicht erforderlich (§ 7 Abs. 9 AbfKlärV). Gemäß § 3 Abs. 1 AbfKlärV ergeben sich für den Einsatz von Klärschlämmen in Haus-, Nutz-, und Kleingärten auch Anwendungseinschränkungen aufgrund der Nährstoffgehalte der zu verwertenden Klärschlämme. Soweit in der AbfKlärV keine Aussagen zur auszubringenden Nährstoffmenge enthalten sind, kann über § 7 Abs. 3 KrWG („ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfälle“) auf § 6 BBodSchG und § 12 Abs. 7 BBodSchV sowie die darin genannte DIN 18919 zurückgegriffen werden.

Zur Hygenisierung ergibt sich aus abfallrechtlicher Sicht die Feststellung, dass bei der Behandlung von Klärschlämmen in Kleinkläranlagen und ordnungsgemäßer Verwertung nach AbfKlärV (insbesondere § 5 Aufbringungsverbote und Beschränkungen sowie § 6 Aufbringungsmengen) seuchenhygienische Belange einer Verwertung i.d.R.

nicht entgegenstehen. Die zuständige Abfallbehörde kann jedoch bei Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit Klärschlammausbringungen einschränken.

2. Düngerechtliche Bestimmungen

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV gelten daneben die Bestimmungen des Düngerechts.

Zur Düngung dürfen gemäß § 3 Abs. 1 DüngG nur solche Stoffe verwendet werden, die den düngerechtlichen Vorgaben der dort aufgeführten Bestimmungen, insbesondere der Düngemittelverordnung (DüMV) vom 5.12.2012 (Verordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 und 5 DüngG), entsprechen. Nach Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.4.3 Spalte 2 DüMV sind ausschließlich Klärschlämme gemäß AbfKlärV, die für eine Aufbringung nach AbfKlärV zulässig sind, zugelassene Ausgangsstoffe. Im Gegensatz zu der vor dem 14.12.2012 geltenden Düngemittelverordnung vom 16.12.2008 – hier waren ausschließlich Klärschlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwässern entsprechend AbfKlärV zugelassen – sind jetzt auch Klärschlämme aus der Behandlung damit vergleichbarer betrieblicher Abwässer, häuslicher Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben (Behandlung in KKA) sowie aus der Behandlung häuslicher Abwässer aus KKA als Düngemittel oder als Ausgangsstoff für die Düngemittelherstellung verwendbar.

3. Bodenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Einwirkungen auf den Boden sind in den abfall- und düngerechtlichen Regelungen umfassend enthalten; die bodenschutzrechtliche Bestimmungen finden daneben keine unmittelbare Anwendung (§ 3 Absatz 1 Ziff. 1 und 4 BBodSchG).

4. Ergebnis:

Die Verwertung von Klärschlamm und Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen auf Privatgrundstücken kann unter Einhaltung der Regelungen der AbfKlärV und des Düngerechts erfolgen.

Im Ergebnis ist darüber hinaus zu betonen, dass im Rahmen der Eigenverwertung von Klärschlamm aus KKA dem Anlagenbetreiber eine Reihe umweltrechtlicher (insbes. abfallrechtlicher) Pflichten obliegen, so dass durch den Betreiber sorgfältig geprüft werden sollte, ob sich die mit der Befreiung nach § 50 Abs. 5 SächsWG verbundene Erwartung, dauerhaft Verwaltungsverfahren und Geld (Abfuhrgebühren) zu sparen, tatsächlich erfüllt.

II. Inhalt abflussloser Gruben/Trockentoiletten

Für die Prüfung der Verwertbarkeit von **Fäkalien und Fäkalkomposten** sind insbesondere folgende Normen zu beachten.

1. Abfallrechtliche Bestimmungen

Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 7 Absatz 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Nach § 3 Absatz 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist Verwertung „jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen“. Bei einem Einbringen in Böden kommen als Verwertungszweck nur die Düngung und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in Frage. Die Verwertung hat deshalb im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bodenschutzes und des Düngerechtes zu erfolgen

2. Düngerechtliche Bestimmungen

Zur Düngung dürfen gemäß § 3 Abs. 1 DüngG nur solche Stoffe angewendet werden, die den düngerechtlichen Vorgaben der dort aufgeführten Bestimmungen, insbesondere der DüMV, entsprechen.

Unbehandelte häusliche Abwässer (menschliche Fäkalien) gehören nicht zu den düngerechtlich zugelassenen Ausgangsstoffen, die in den Tabellen 6 und 7 der Anlage 2 DüMV aufgeführt sind.

Auch nach § 3 Abs. 1 Satz 2 DüngG ergibt sich nichts anderes. Danach gilt die Einschränkung nach Satz 1 nicht für Wirtschaftsdünger, die im eigenen Betrieb angefallen sind, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb des Anwendenden angefallen sind, bestehen oder hergestellt worden sind. Allerdings ist die Verwendung von menschlichen Fäkalien oder Fäkalkomposten nach den Begriffsbestimmungen für Wirtschaftsdünger (§ 2 Nr. 2 DüngG), für Bodenhilfsstoffe (§ 2 Nr. 6 DüngG), für Pflanzenhilfsmittel (§ 2 Nr. 7 DüngG) und für Kultursubstrate (§ 2 Nr. 8 DüngG) ausgeschlossen.

3. Bodenschutzrechtliche Bestimmungen

Das Aufbringen von Fäkalien und Fäkalkomposten zum Zwecke der Düngung oder als Bodenhilfsstoff, Pflanzenhilfsmittel oder Kultursubstrat ist düngerechtlich abschließend geregelt, so dass allenfalls andere Zweckbestimmungen der Aufbringung von Fäkalien und Fäkalkompost bodenschutzrechtlich zu betrachten wären.

Gemäß § 12 Abs. 1 BBodSchV sind Materialien für die Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten nur zugelassen, wenn sie die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (a. F.) bzw. § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen.

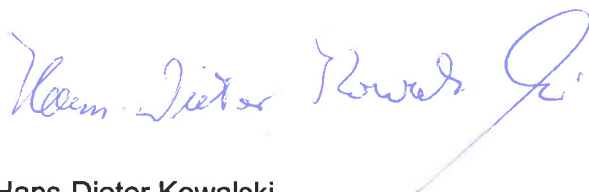
Da Fäkalien und Fäkalkomposte in den bezeichneten Verordnungen nicht als Ausgangsstoffe geregelt sind, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind.

Sonstige Zweckbestimmungen sind angesichts der stofflichen Eigenschaften des Materials nicht ersichtlich; falls sie im Einzelfall durch den Antragsteller substantiiert dargelegt werden könnten, wäre gemäß § 12 Abs. 2 BBodSchV das Auf- oder Einbringen von Materialien in oder auf eine durchwurzelbare Bodenschicht nur zulässig, wenn dadurch die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird, d. h. dass insbesondere die Vorsorgewerte einzuhalten sind, und wenn mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall durch den Antragsteller (Betreiber der Anlage) nachzuweisen. Daneben ist gemäß § 12 Abs. 7 BBodSchV auch bei sonstigen Zweckbestimmungen die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen. Dabei ist DIN 18919 (Ausgabe 09/90) zu beachten.

4. Ergebnis

Eine bodenbezogene Verwertung von Fäkalien und Fäkalkomposten ist damit i.d.R. nicht zulässig und allenfalls nach Prüfung im Einzelfall unter den o. g. Voraussetzungen möglich.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bei Betrieb einer „Trockentoilette“ in dem Haushalt Abwasser (sog. „Grauwasser“) anfällt, das ordnungsgemäß beseitigt werden muss. Auch „Grauwasser“ (u. a. durch Geschirrspülen, Wäschewaschen, Körperpflege anfallendes Schmutzwasser) fällt unter den Abwasserbegriff nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Die Einleitung von unbehandeltem „Grauwasser“ in ein oberirdisches Gewässer oder dessen Versickerung ist wasserrechtlich nicht zulässig. Für die Einleitung bzw. Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zwingend erforderlich (§ 8 Abs. 1 WHG), diese kann nur erteilt werden, wenn eine Reinigung nach dem Stand der Technik durch eine Abwasserbehandlungsanlage erfolgt (§ 57 Abs. 1 WHG). Anderenfalls muss auch das „Grauwasser“ in einer abflusslosen Grube gesammelt und der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zur Entsorgung überlassen werden.



Hans-Dieter Kowalski
Referatsleiter Wertstoffwirtschaft